

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2011	ausgegeben zu Saarbrücken, 19. Dezember 2011	Nr. 69
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR MUSIK SAAR

Seite

GRUNDORDNUNG der Hochschule für Musik Saar.

Vom 01. Dezember 2010 1234

**GRUNDORDNUNG
der Hochschule für Musik Saar**

Vom 01. Dezember 2010

Der erweiterte Senat der Hochschule für Musik Saar hat am 01. Dezember 2010 auf Grund des § 11 in Verbindung mit § 26 des Artikels 2 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste und die Hochschule für Musik Saar vom 04. Mai 2010 (Amtsblatt I S. 1176) die folgende Grundordnung beschlossen, die nach Zustimmung des Ministers für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei vom 04. April 2011 hiermit verkündet wird:

Erster Teil: Mitglieder der Hochschule für Musik Saar Art. 1-3

Art. 1: Mitglieder

Art. 2: Mitgliedschaftliche Rechte

Art. 3: Mitwirkungsrechte und -pflichten der Mitglieder

Zweiter Teil: Organisation der Hochschule für Musik Saar Art. 4-26

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen Art. 4-8

Art. 4: Grundpflichten der Amtsträgerinnen oder Amtsträger

Art. 5: Befangenheit

Art. 6: Anhörung

Art. 7: Beendigung eines Amtes

Art. 8: Weiterführung der Amtsgeschäfte

Zweiter Abschnitt: Besondere Bestimmungen für Gremien Art. 9-25

Art. 9: Struktur der Hochschule

Art. 10: Mitgliederzahl

Art. 11: Einberufung

Art. 12: Öffentlichkeit, Schweigepflicht

Art. 13: Berichts- und Auskunftspflicht

Art. 14: Sitzungsleitung und Beiziehung Dritter

NG
ak Saar
10

Saar hat am 01. Dezember
§ 26 des Artikels 2 des
ünste und die Hochschule
: I S. 1176) die folgende
rmung des Ministers für
staatskanzlei vom 04. April

isik Saar **Art. 1-3**

tglieder

ir Musik Saar **Art. 4-26**
 Art. 4-8

er Amtsträger

n für Gremien **Art. 9-25**

Art. 15: Eilkompetenz der oder des Vorsitzenden

Art. 16: Beschlussfähigkeit

Art. 17: Beschlussfassung

Art. 18: Schriftliches Beschlussverfahren

Art. 19: Stimmrecht

Art. 20: Protokoll

Art. 21: Sitzungsdauer

Art. 22: Kommissionen und Beauftragte

Art. 23: Beschließende Kommissionen

Art. 24: Mitglieder der Kommissionen

Art. 25: Geschäftsordnungen, Bekanntmachungen

Dritter Abschnitt: Besondere Gliederungen

Art. 26

Art. 26: Begriffliche Bestimmungen

Dritter Teil: Besondere Bestimmungen

Art. 27-37

Art. 27: Zusammensetzung der Fachbereichsräte

Art. 28: Wahl der Vorsitzenden des erweiterten Senats und der
Fachbereichsräte

Art. 29: Wahl und Amtszeit von Rektorin oder Rektor und Prorektorin oder
Prorektor

Art. 30: Vertretung von Rektorin oder Rektor und Prorektorin oder
Prorektor

Art. 31: Berufung der Professorinnen oder Professoren

Art. 32: Bestellung von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren

Art. 33: Bestellung von Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren

Art. 34: Ernennung von Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern und
Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren

Art. 35: Bestellung der Lehrbeauftragten, der nebenberuflichen künstleri-
schen Assistentinnen oder Assistenten und studentischen
Hilfskräfte

Art. 36: Rechte der Studierenden

Art. 37: Verwaltung

Vierter Teil: Schlussbestimmung

Art. 38

Art. 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Erster Teil
Mitglieder der Hochschule für Musik Saar**

**Artikel 1
(Mitglieder)**

(1) Mitglieder der Hochschule für Musik Saar sind:

1. die beamteten und die in einem privatrechtlichem Dienstverhältnis stehenden Professorinnen oder Professoren,
2. die Lehrbeauftragten, die Unterricht in künstlerischen Hauptfächern bzw. künstlerisch-wissenschaftlichen Kernfächern erteilen und nicht Mitglied einer anderen Hochschule sind,
3. die sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß § 48 MhG, sofern sie hauptberuflich tätig sind,
4. die eingeschriebenen Studierenden,
5. die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, in der Hochschule hauptberuflich tätig sind. Sie sind mitgliedschaftsrechtlich entsprechend der Art der ihnen übertragenen Dienstaufgaben den Gruppen nach Absatz 1 zugeordnet.

(3) Die Studierenden erwerben die Mitgliedschaft in der Hochschule durch die Einschreibung (Immatrikulation). Sie verlieren die Mitgliedschaft durch die Aufhebung der Einschreibung (Exmatrikulation).

**Artikel 2
(Mitgliedschaftliche Rechte)**

(1) Den Mitgliedern der Hochschule nach Art. 1 sind gleichgestellt:

1. die wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getretenen Professorinnen oder Professoren,
2. die Professorinnen oder Professoren nach § 44 Abs. 2 MhG (Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren),

Art. 38

r Musik Saar

ind:
lichem Dienstverhältnis ste-

instlerischen Hauptfächern
ächern erteilen und nicht

er gemäß § 48 MhG, sofern

haben auch Personen, die,
Hochschule hauptberuflich
sprechend der Art der ihnen
ich Absatz 1 zugeordnet.

aft in der Hochschule durch
en die Mitgliedschaft durch
tion).

chte)

l sind gleichgestellt:

den Ruhestand getretenen

§ 44 Abs. 2 MhG (Honorar-

3. die Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren,
4. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 MhG sind,
5. die nebenberuflichen Assistentinnen oder Assistenten,
6. die Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren der Hochschule.

(2) Den in Absatz 1 Ziffer 2 und 4 genannten Personen steht das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

(3) Die in Absatz 1 genannten Personen wirken nach Maßgabe des MhG und der Ordnungen der Hochschule bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mit. Soweit sie zu Sitzungen eines Gremiums beigezogen werden, gelten für sie hinsichtlich der Schweigepflicht die Bestimmungen über die Mitglieder des Gremiums entsprechend.

Artikel 3

(Mitwirkungsrechte und -pflichten der Mitglieder)

(1) Alle Mitglieder der Hochschule haben nach §12 Abs. 1 und 2 MhG das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar und dieser Grundordnung an der Selbstverwaltung mitzuwirken.

(2) Die Übernahme eines Amtes in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Diese Gründe sind der Rektorin oder dem Rektor gegenüber glaubhaft zu machen.

(3) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass für die Belastung mit Selbstverwaltungsaufgaben ein angemessener Ausgleich gewährt wird.

(4) Die Hochschule trägt dafür Sorge, dass Versammlungen veranstaltet werden, die dem Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedern der Hochschule und ihren Vertreterinnen oder Vertretern in den Selbstverwaltungsgremien dienen. Sie hat zu diesem Zweck im Rahmen ihrer Möglichkeiten Räume bereitzustellen und ihren Bediensteten die Teilnahme während der Dienstzeit zu gestatten, soweit es mit den Anforderungen eines ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs vereinbar ist.

Zweiter Teil
Organisation der Hochschule für Musik Saar

Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Artikel 4
(Grundpflichten der Amtsträgerinnen oder Amtsträger)

Die Mitglieder der Gremien sind ungeachtet ihrer Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe dem Gesamtwohl der Hochschule verpflichtet. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

Artikel 5
(Befangenheit)

(1) Ein Mitglied eines Gremiums darf bei Angelegenheiten nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten oder früheren Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten Grad, Verschwägerten bis zum zweiten Grade, einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder einer Person, zu der das Mitglied nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält, einen unmittelbaren persönlichen Vorteil oder Nachteil bringen kann (Befangenheit). Im Übrigen gelten die §§ 20 und 21 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend. Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft das Gremium in Abwesenheit des Mitglieds, dessen Befangenheit in Frage steht.

(2) Hat ein befangenes Mitglied an der Beratung oder Entscheidung maßgeblich mitgewirkt, so ist die Entscheidung rechtswidrig.

(3) Befangenheit liegt nicht vor, wenn ein Mitglied eines Gremiums an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitwirkt, bei der die gemeinsamen Interessen einer Mitgliedergruppe berührt werden.

Artikel 6
(Anhörung)

(1) Vor der Entscheidung eines Gremiums ist den Mitgliedern der Hochschule, die durch die Entscheidung unmittelbar in ihrem dienstlichen Aufgabenkreis oder persönlich betroffen werden, eine Woche vor Beschlussfassung des Gremiums Gelegenheit zu schriftlicher

für Musik Saar

Stellungnahme einzuräumen. In begründeten Fällen kann eine mündliche Anhörung erfolgen.

(2) Die Gremien sollen Angehörige einer Mitgliedergruppe hören, wenn die Gruppe in ihrem besonderen dienstlichen oder mitgliedschaftlichen Rechtskreis von der anstehenden Entscheidung betroffen ist, es sei denn, dass die Entscheidung einem Gremium obliegt, in dem die Gruppe vertreten ist.

an oder Amtsträger)

ihrer Zugehörigkeit zu einer
hülle verpflichtet. Sie sind a

Artikel 7 (Beendigung eines Amtes)

Ein Amt endet mit

1. Ablauf der Amtszeit,
2. Niederlegung des Amtes,
3. Verlust der Wählbarkeit,
4. Beendigung der Mitgliedschaft in der Hochschule für Musik Saar,
5. Übergang in eine andere Mitgliedergruppe,
6. Tod der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers.

Artikel 8 (Weiterführung der Amtsgeschäfte)

(1) Endet ein Amt nach Artikel 7 Nr. 1 oder 2, so ist die oder der bisherige Amtsträgerin oder Amtsträger verpflichtet, die Geschäfte so lange weiterzuführen, bis eine neue Amtsträgerin oder ein neuer Amtsträger bestellt ist. Satz 1 gilt nicht, solange die Geschäfte von einer oder einem ordnungsgemäß bestellten Stellvertreterin oder Stellvertreter wahrgenommen werden. Artikel 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt sinngemäß auch für das Gremium als Ganzes, wenn sich im Falle des Artikels 7 Nr. 1 die Bildung eines Gremiums für die neue Amtszeit verzögert.

gelegentlich nicht beratend
cheidung ihm selbst, seinem
Verwandten bis zum dritten
le, einer von ihm vertretenen
Person, zu der das Mitglied
einen unmittelbaren persönli-
genheit). Im Übrigen gelten
ungsverfahrens-gesetzes ent-
aussetzungen vorliegen, trifft
lessen Befangenheit in Frage

ung oder Entscheidung maß-
richtswidrig.

glied eines Gremiums an der
enheit mitwirkt, bei der die
ppe berührt werden.

ns ist den Mitgliedern der
mittelbar in ihrem dienstlichen
werden, eine Woche vor
egenheit zu schriftlicher

Zweiter Abschnitt Besondere Bestimmungen für Gremien

Artikel 9 (Struktur der Hochschule)

- (1) Die Hochschule für Musik Saar gliedert sich in zwei Fachbereiche. Sie sind verantwortlich für die Organisation und Betreuung der Studiengänge und der Lehre.
- (2) Dem Fachbereich 1 sind die instrumentalen und vokalen Studiengänge mit künstlerischem Profil einschließlich Dirigieren und Kammermusik zugeordnet. Der Fachbereich 2 ist verantwortlich für die Studiengänge mit künstlerisch-pädagogischem Profil, die Lehramtsstudiengänge sowie Komposition/Tonsatz, Chorleitung, Kirchenmusik, Jazz, Neue Musik und Musikmanagement.
- (3) Jeder Fachbereich hat eine Dekanin oder einen Dekan und 3 Prodekaninnen oder Prodekane, die aus dem Kreis der hauptamtlichen Mitglieder des Fachbereiches gewählt werden. Die Prodekaninnen oder Prodekane tragen die Verantwortung über einen oder mehrere im Fachbereich zusammen geführte Studiengänge und die Fachressourcen und sind zugleich Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans.
- (4) Die Prodekaninnen oder die Prodekane tragen die Verantwortung für die Studiengänge. Diese erstreckt sich auf die Grund- und Aufbaustudiengänge.

Artikel 10 (Mitgliederzahl)

- (1) Ein Gremium hat grundsätzlich die durch Gesetz oder durch diese Ordnung ausdrücklich festgelegte Mitgliederzahl (feste Mitgliederzahl).
- (2) Die feste Mitgliederzahl des Gremiums vermindert sich um die Zahl der Sitze einer Mitgliedergruppe (verminderte Mitgliederzahl), die von ihr nicht in Anspruch genommen werden können, weil
 1. die der Mitgliedergruppe angehörende Personenzahl kleiner ist als die Zahl der ihr zustehenden Sitze oder
 2. trotz ordnungsgemäß durchgeführten Wahlverfahrens weniger Vertreterinnen oder Vertreter einer Mitgliedergruppe, als ihr zustehen, gewählt wurden.

(3) Sind in bestimmten Fragen nicht alle Mitglieder eines Gremiums stimmberechtigt, so ist nur die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder maßgebend.

(4) Ein Gremium ist nicht ordnungsgemäß besetzt, wenn nach den Absätzen 1 und 2 seine Mitgliederzahl weniger als die Hälfte der festen Mitgliederzahl beträgt.

Artikel 11 (Einberufung)

(1) Ein Gremium wird durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden einberufen. Die Ladung soll schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Für die Sitzungen des erweiterten Senats ist eine Ladungsfrist von vier Wochen einzuhalten.

(2) Ein Gremium ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Artikel 12 (Öffentlichkeit, Schweigepflicht)

(1) Der erweiterte Senat verhandelt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des erweiterten Senats.

(2) Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln Öffentlichkeit herstellen, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen oder schutzwürdige Belange der Betroffenen beeinträchtigt werden. Die Öffentlichkeit kann auf die Mitglieder der Hochschule oder eines Fachbereichs beschränkt werden. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

(3) Die Entscheidung über Personalangelegenheiten erfolgt in geheimer Abstimmung. Wahlen von Amts- und Funktionsträgerinnen oder Amts- und Funktionsträgern sind gleichfalls geheim. Im Übrigen ist auf Verlangen eines Mitglieds geheim abzustimmen. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die den Gang der Verhandlung betreffen.

(4) Schweigepflicht besteht bei allen in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten nach Absatz 2 und 3 oder wenn die Pflicht zur Verschwiegenheit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen worden

ist. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein; sie besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in dem Gremium fort.

(5) Die Schweigepflicht gilt für die Mitglieder des Gremiums sowie für die Schriftführerinnen oder Schriftführer im Sinne von Art. 20 dieser Ordnung, Sachverständige und sonstige Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.

Artikel 13

(Berichts- und Auskunftspflicht)

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Gremiums hat den Gremium über wichtige Angelegenheiten ihrer oder seiner Amtsführung laufend zu berichten.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Gremiums ist verpflichtet, den Mitgliedern des Gremiums die Berichte zu erstatten und die Auskünfte zu erteilen, die der Erfüllung ihrer Aufgaben in dem Gremium dienen.

(3) Die Auskünfte kann auch eine Beauftragte oder ein Beauftragter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden erteilen.

Artikel 14

(Sitzungsleitung und Beiziehung Dritter)

(1) Der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden obliegt die Sitzungsleitung einschließlich der Aufrechterhaltung der Ordnung.

(2) Mit Zustimmung des Gremiums kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende einzelne Personen zu den Beratungen beiziehen. Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule oder diesen nach Artikel 2 gleichgestellt sind und für die keine Schweigepflicht besteht, können nicht zu Beratungen hinzugezogen werden, deren Gegenstand der Schweigepflicht unterliegt. Für beigezogene Personen gilt Artikel 2 Abs. 2 und 3 entsprechend.

Artikel 15

(Eilkompetenz der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden)

(1) In Fällen, die keinen Aufschub zulassen und in denen ein Beschluss des zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann,

entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums. Sie oder er hat dem Gremium unverzüglich darüber zu berichten.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

Artikel 16 (Beschlussfähigkeit)

(1) Ein Gremium ist beschlussfähig, wenn

1. seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn
2. die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Wird ein Gremium, das eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit nicht beschließen konnte, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male während der Vorlesungszeit zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist es beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der vorgesehenen Mitglieder anwesend ist. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall mindestens zehn Tage.

(3) Die Regelung des Absatzes 1 gilt nicht für die Prüfungskommissionen. Die Regelung des Absatzes 2 gilt nicht für den erweiterten Senat.

Artikel 17 (Beschlussfassung)

(1) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit durch ein Gesetz oder durch diese Ordnung nichts anderes vorgesehen ist, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bzw. ungültige Stimmen gelten bei der Berechnung der Mehrheit als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt sich Stimmgleichheit, so ist der Antrag abgelehnt.

(2) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Wahlen, die von den Gremien durchgeführt werden. Ergibt sich bei einer geheimen Wahl nach Durchführung des gesamten Wahlverfahrens Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

(3) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht fristgerecht oder nicht mit ausreichender Bestimmtheit angekündigt worden ist, kann nicht beschlossen werden, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder der Beschlussfassung widerspricht oder eine solche Beschlussfassung durch die Geschäftsordnung ausgeschlossen ist.

Artikel 18
(Schriftliches Beschlussverfahren)

(1) Ein Gremium kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, wenn nicht ein Drittel der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(2) Über die Beteiligung an der schriftlichen Beschlussfassung und das Abstimmungsverhältnis ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Gremiums zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Gremiums unverzüglich zuzuleiten.

Artikel 19
(Stimmrecht)

(1) Die einem Gremium angehörenden sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wirken an Entscheidungen, die die Kunstausübung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. Sie haben Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen in diesem Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen (Satz 2) entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitglieds.

(2) In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre, die Forschung oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar betreffen, verfügen die Mitglieder der Gruppe der Professorinnen oder Professoren über die Mehrheit der Stimmen.

Artikel 20
(Protokoll)

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Gremien ist ein Protokoll zu fertigen. Aus dem Protokoll muss ersichtlich sein, wann die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt, welche Beschlüsse gefasst und welche Wahlen vollzogen wurden.

In dem Protokoll sind festzuhalten:

1. die Ergebnisse der von einem Gremium vorgenommenen Wahlen,

2. das Stimmenverhältnis bei Abstimmungen, wenn die Feststellung von einem Mitglied beantragt wird oder wenn eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist,
3. bei offenen Abstimmungen, die Stimmabgabe eines Mitglieds, wenn die Aufnahme von dem Mitglied verlangt wird,
4. die von einem Mitglied zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

(2) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer, die oder der nicht Mitglied des Gremiums sein soll, zu unterzeichnen.

(3) Eine Abschrift des Protokolls ist den Mitgliedern unverzüglich zu übermitteln. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann bestimmen, dass Teile des Protokolls in die Abschrift nicht aufgenommen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat in der Abschrift auf ihre oder seine Entscheidung hinzuweisen. Die Mitglieder des Gremiums können die in die Abschrift nicht aufgenommenen Teile des Protokolls einsehen. Über Einwendungen gegen das Protokoll soll das Gremium in der auf die Übermittlung der Abschrift folgenden Sitzung entscheiden.

(4) Mitglieder eines Gremiums können die Protokolle aus der Zeit ihrer Mitgliedschaft einsehen. Protokolle aus der Zeit vor ihrer Mitgliedschaft können sie einsehen, soweit dies für die ordnungsgemäße Führung ihres Amtes erforderlich ist.

Artikel 21 (Sitzungsdauer)

Dauert die Sitzung eines Gremiums über fünf Stunden, so ist sie auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder zu vertagen. Die Geschäftsordnungen können eine geringere Sitzungsdauer vorsehen.

Artikel 22 (Kommissionen und Beauftragte)

(1) Jedes Gremium kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Entscheidungen Kommissionen einsetzen (vorbereitende Kommissionen). Die Aufgaben kann das Gremium auch Beauftragten zuweisen.

(2) Die Einsetzung von Kommissionen zur Mitwirkung in besonderen Gliederungen gemäß § 30 MhG (mitwirkende Kommissionen) und Art. 27 dieser Ordnung erfolgt nach Maßgabe der für diese Gliederungen erlassenen Ordnungen.

Artikel 23
(Mitglieder der Kommissionen)

- (1) Die Mitglieder von vorbereitenden und mitwirkenden Kommissionen müssen nicht Mitglieder des berufenden Gremiums sein.
- (2) Die Zusammensetzung von Kommissionen sowie Art und Umfang der Mitwirkung in ihnen bestimmen sich nach den Aufgaben und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule, sowie deren Bindung an die Hochschule. Artikel 32 Abs. 3 dieser Grundordnung bleibt unberührt.

Artikel 24
(Geschäftsordnungen, Bekanntmachungen)

- (1) Jedes Gremium kann das Verfahren seiner Verhandlungen, soweit darüber im MhG und in dieser Grundordnung keine Bestimmung getroffen worden ist, durch eine Geschäftsordnung regeln. Soweit einem Gremium eine Geschäftsordnung fehlt, gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.
- (2) Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung von Geschäftsordnungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder eines Gremiums. Das Gleiche gilt für Abweichungen von der Geschäftsordnung.
- (3) Ordnungen der Hochschule für Musik Saar sind im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes bekanntzumachen.
- (4) Ordnungen treten, wenn in ihnen kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dritter Abschnitt
Besondere Gliederungen

Artikel 25
(Begriffliche Bestimmungen)

- (1) Für allgemeine Aufgaben der Betreuung und Unterstützung von Lehre und Forschung sowie für allgemein praktische Dienste unterhält die Hochschule für Musik Saar zentrale Einrichtungen, soweit dies mit

Rücksicht auf die Aufgabe, Größe und Ausstattung zweckmäßig ist. Zentrale Einrichtungen haben in der Regel eine eigene Leitung.

(2) Die Hochschule kann Fachgruppen bilden, die sich nach fachlicher Nähe konstituieren, sich um die Entwicklung ihrer Fächer bemühen und in inhaltlichen Fragen den Dekanaten zuarbeiten. Die Fachgruppen bestimmen einen Professor bzw. eine Professorin aus ihrer Mitte zu ihrem Sprecher oder ihrer Sprecherin.

(3) Die Hochschule kann dekanatsübergreifende Prüfungskommissionen für die Eignungsprüfungen bilden. Abschlussprüfungen oder Teilprüfungen mit entsprechendem Gewicht können ebenfalls aus Mitgliedern beider Dekanate zusammengesetzt sein. Näheres regeln die entsprechenden Prüfungsordnungen.

(4) Für allgemeine Aufgaben der Betreuung und Unterstützung von Lehre, Studium sowie der ihr obliegenden Forschung unterhält die Hochschule zentrale Einrichtungen.

(5) Für ständige Aufgaben in Lehre und Forschung können unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche besondere Einrichtungen (Institute) gebildet werden, wenn

1. die Aufgaben nur durch die Schaffung von derartigen Einrichtungen angemessen wahrgenommen werden können und
2. hierzu erhebliche Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen.

Besondere Einrichtungen sind:

1. das Institut für Alte Musik,
2. das Institut für Neue Musik,
3. das Institut „Junge Akademie Saar“ an der HfM.

Institute müssen von einer Professorin oder einem Professor oder von einem Gremium geleitet werden. Die Leiterinnen oder die Leiter werden vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(6) Die Hochschule für Musik Saar kann An-Institute gründen. Die Anerkennung des Status eines An-Institutes kann auf der Grundlage eines Vorschlages eines Fachbereiches, von dem aus das Institut tätig wird, oder der Hochschulleitung erfolgen, wenn es einer zentralen Einrichtung zugeordnet wird, bestätigt durch einen Beschluss des Senates. Die Gründung des An-Institutes bedarf der Zustimmung und Freigabe durch den Minister für Bundesangelegenheiten, Kultur und Chef der Staatskanzlei. Ein An-Institut wird durch eine geschäftsführende Institutsdirektorin oder einen

geschäftsführenden Institutsdirektor, die oder der aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren stammt und vom Senat bestellt wird, geleitet. Sie oder er wird von mindestens einer Professorin oder einem Professor unterstützt. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann als Geschäftsführerin oder Geschäftsführer bestellt werden. An einem An-Institut können sich andere Institutionen oder Hochschulen, beteiligen.

(7) Das Hochschulorchester und der Hochschulchor sind ständige Einrichtungen der Hochschule, sie stehen unter der Verantwortung des Fachbereiches, dem die Leiterin oder der Leiter zugeordnet ist. Das Hochschulorchester und der Hochschulchor sind integraler Bestandteil des Lehrangebots. Die Ensembleleiterinnen oder die Ensembleleiter stimmen ihre Planung untereinander und mit der Rektorin oder dem Rektor im Zuge der Vorbereitung eines Studienjahres ab. Es ist zu berücksichtigen, dass die Ensembles wechselseitig in die Planung einbezogen werden können.

(8) Eine besondere Gliederung kann von einem Kollegium oder einer Einzelperson geleitet werden. Besondere Gliederungen, an denen mehrere Professorinnen oder Professoren tätig sind, sollen in der Regel durch eine kollegiale oder eine befristete oder durch eine kollegiale und befristete Leitung verwaltet werden. Als Leiterin oder Leiter oder als Mitglied einer kollegialen Leitung einer besonderen Gliederung kann nur eine ihr angehörende hauptberufliche Professorin oder ein ihr angehörender hauptberuflicher Professor gewählt oder bestellt werden. Bei einer kollegialen Leitung ist ein Mitglied des Kollegiums mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen.

(9) Die Hochschulbibliothek wird von einer Bibliothekarin oder einem Bibliothekar geleitet. Der Leiter oder die Leiterin wird von einem Bibliotheksbeirat fachlich beraten und unterstützt. Ihm gehören an: ein Vertreter oder Vertreterin des Rektorats sowie je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fachbereiche, die vom Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Der Beirat überwacht die Verwendung der Haushaltsmittel und ist in allen die Bibliothek betreffenden Fragen zu beteiligen. Er hat Einsicht in sämtliche die Hochschulbibliothek betreffenden Verwaltungsabläufe. Im Bedarfsfall erstattet er dem Senat der Hochschule Bericht.

Dritter Teil
Besondere Bestimmungen

Artikel 26

(Zusammensetzung der Fachbereichsräte, Fachbereichsvorsitz)

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören acht Professorinnen oder Professoren, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten sowie zwei Studierende an. Seine Amtszeit beginnt am 1. Oktober.
- (2) Zu den Aufgaben der Fachbereichsräte gehören insbesondere:
- a) die Einrichtung, Organisation und Betreuung der ihnen zugeordneten Studiengänge,
 - b) die Erstellung von Studien- und Prüfungsordnungen,
 - c) die Gewährleistung des Unterrichtsangebotes und die Verwaltung der Fachressourcen,
 - d) die Vorbereitung und Durchführung von Eignungsprüfungen,
 - e) die Lehre, die Vorhaben in Kunst und Forschung zu koordinieren und zu fördern,
 - f) bei der Überprüfung einer frei werdenden Professorenstelle mitzuwirken,
 - g) Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren, für die Verleihung der akademischen Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“, für die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie Gastprofessorinnen und Gastprofessoren vorzubereiten,
 - h) Stellungnahme für die Beurteilung der Probezeit von Professorinnen und Professoren abzugeben,
 - i.) Vorschläge für die Erteilung von Lehraufträgen vorzubereiten,
 - j) die Überprüfung der Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie die Evaluation von Forschung und Lehre,
 - k) im Rahmen der Studienberatung studienbegleitende fachliche Beratung durchzuführen,
 - l) die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule für Musik Saar gemäß § 1 Abs. 5 und Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschule für Musik Saar zu gewährleisten,
 - m) die Mitwirkung bei der Einrichtung besonderer Gliederungen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Fachbereichs führt die Bezeichnung Dekanin oder Dekan. Sie oder er vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrates, führt den Vorsitz und bereitet die Beschlüsse des Fachbereichs vor.

Artikel 27

(Wahl der Vorsitzenden des erweiterten Senats)

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des erweiterten Senats wird in der ersten Sitzung gewählt. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober. Diese Sitzung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden des unmittelbar davor amtierenden Gremiums oder von ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter einberufen und bis zur Beendigung der Wahl der neuen Vorsitzenden oder des neuen Vorsitzenden geleitet.

Artikel 28

(Wahl und Amtszeit von Rektorin oder Rektor und Prorektorin oder Prorektor)

(1) Kommt eine Wahl nach den Vorschriften von § 22 Abs. 1 MhG oder § 23 Abs. 3 MhG nicht zustande, ist sie binnen zweier Wochen zu wiederholen.

(2) Die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors erfolgt zu Beginn des Wintersemesters vor Ablauf der Amtszeit der jeweiligen Amtsinhaberinnen oder des jeweiligen Amtsinhaber. Sofern sie nicht schon Senatsmitglieder sind, haben sie das Recht, in der Zeit nach ihrer Wahl bis zu ihrem Amtsantritt an den Sitzungen des Senats beratend teilzunehmen.

(3) Die Amtszeit von Rektorin oder Rektor und Prorektorin oder Prorektor beginnt am 1. April.

(4) Scheidet die Rektorin oder der Rektor vor dem letzten Wintersemester ihrer oder seiner Amtszeit aus oder ist sie oder er vor diesem Zeitpunkt dauernd verhindert, ihr oder sein Amt auszuüben, findet innerhalb von drei Wochen eine Neuwahl statt. Die oder der Neugewählte übernimmt unverzüglich nach der Wahl ihr oder sein Amt. Für die Prorektorin oder den Prorektor gilt diese Vorschrift entsprechend.

Artikel 29

(Vertretung von Rektorin oder Rektor und Prorektorin oder Prorektor)

Rektorin oder Rektor und Prorektorin oder Prorektor bestellen für den Fall, dass beide gleichzeitig verhindert sind, zur Führung der Amtsgeschäfte einen Dekan oder eine Dekanin oder einen Prodekan oder eine Prodekanin als Vertreterin oder Vertreter.

Artikel 30

(Berufung der Professorinnen oder Professoren)

(1) Wird eine Stelle frei, umschreibt der Fachbereichsrat des betreffenden Fachbereichs die Aufgabe der betreffenden Stelle und beantragt ihre Wiederbesetzung bei der Rektorin oder beim Rektor. Die Rektorin oder der Rektor prüft, ob die Stelle wieder besetzt wird, ob ihr die gleichen oder andere Aufgaben zugeordnet werden sollen oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden soll. Die Überprüfung soll sechs Monate vor dem Zeitpunkt des Freiwerdens eingeleitet werden. Bei Änderung der Aufgaben oder bei Verlagerung der Stelle ist der Senat zu hören. Die Rektorin oder der Rektor beantragt die Freigabe der Stelle bei dem zuständigen Ministerium.

(2) Nach der Freigabe der Stelle schreibt die Rektorin oder der Rektor die Stelle auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs öffentlich aus.

(3) Der zuständige Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags eine vorbereitende Kommission (Berufungskommission). Besteht für das betroffene Fach eine Fachgruppe, so ist diese in Person ihrer Sprecherin oder ihres Sprechers zu hören.

Der Kommission gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender aus dem Kreise der Professorinnen oder Professoren,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen oder Professoren,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten,
3. eine Studentin oder ein Student,
4. eine Professorin oder ein Professor, die oder den der andere Fachbereichs benennt,

5. im Falle eines gemeinsamen Berufungsverfahrens gemäß § 38 Abs. 4 MhG ein Mitglied der betreffenden rechtsfähigen Forschungs-, Bildungs- oder Kultureinrichtung sowie
6. die oder der Gleichstellungsbeauftragte.

Aus fachlichen Gründen kann statt einer Vertreterin oder eines Vertreters nach Nr. 1 eine Professorin oder ein Professor einer anderen Hochschule Mitglied der Berufungskommission sein. Das Votum der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters und gegebenenfalls Minderheitenvoten ist den Gesamtbericht der Berufungskommission über das Berufungsverfahren beizufügen.

Artikel 31

(Bestellung von Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren)

- (1) Der zuständige Fachbereich bereitet den Vorschlag zur Bestellung einer Honorarprofessorin oder eines Honorarprofessors vor. Er bildet eine Kommission gemäß § 38 Abs. 2 MhG. Die Kommission stellt fest, ob die oder der zur Bestellung vorgeschlagene die Voraussetzungen gemäß § 49 Abs. 2 MhG erfüllt.
- (2) Der Senat nimmt zu dem Vorschlag Stellung. Der Senat nimmt auch dazu Stellung, in welchem Umfang die oder der vorgeschlagene an künstlerischen Vorhaben und Forschungsvorhaben teilnehmen und an Prüfungsverfahren beteiligt werden kann. Der Senat kann den Vorschlag unter Angabe der Gründe an den Fachbereich zurückverweisen.
- (3) Die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor.
- (4) Im Falle des Widerrufs einer Honorarprofessur hat die Rektorin oder der Rektor zunächst der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von vier Wochen einzuräumen. Der Widerruf erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor nach Zustimmung des zuständigen Fachbereichs und Anhörung des Senats.

Artikel 32

(Bestellung von Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren)

- (1) Die Bestellung einer Gastprofessorin oder eines Gastprofessors kann durch jede Professorin oder jeden Professor bei der Dekanin oder bei dem Dekan ihres oder seines Fachbereichs vorgeschlagen werden.

(2) Der zuständige Fachbereichsrat nimmt zu dem Vorschlag Stellung und leitet seine Stellungnahme an den Senat weiter. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor nach Anhörung des Senats.

Artikel 33
(Ernennung von Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern

und Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren)

Die Ernennung von Ehrenbürgerinnen oder Ehrenbürgern und Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren wird durch eine Ordnung geregelt, die der Senat der Hochschule erlässt.

Artikel 34
(Bestellung der Lehrbeauftragten, der nebenberuflichen künstlerischen Assistentinnen oder Assistenten und studentischen Hilfskräfte)

Lehrbeauftragte und nebenberufliche Lehrkräfte gemäß § 43 MhG werden von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Über die Bestellung beschließt der Senat auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs. Die Ordnung über die Erteilung von Lehraufträgen und die Beschäftigung von nebenberuflichen künstlerischen Assistentinnen oder Assistenten und studentischen Hilfskräften ist zu beachten.

Artikel 35
(Rechte der Studierenden)

(1) Die oder der Studierende hat das Recht, Lehrveranstaltungen aller Art zu besuchen. Künstlerischer Einzel- und Gruppenunterricht ist in der Regel zulassungsbeschränkt. Die Zuordnung der Studierenden zu diesen Lehrveranstaltungen erfolgt nach Maßgabe der Studienordnungen durch die Fachbereiche und ist für die Studierenden verpflichtend.

(2) Das Recht der Jungstudierenden (§ 73 MhG), bestimmte Lehrveranstaltungen zu besuchen, wird bei ihrer Aufnahme durch die Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichs umschrieben. Die Erteilung von Hauptfachunterricht erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazität.

(3) Für Personen, die zum Kontaktstudium zugelassen werden (§ 58 MhG) gilt Absatz 2 entsprechend.

**Artikel 36
(Verwaltung)**

- (1) Die Verwaltung hat die Aufgabe, Forschung und Lehre und Studium organisatorisch zu sichern. Sie unterstützt die Organe der Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Selbstverwaltung.
- (2) Die Verwaltung wird von der Kanzlerin oder dem Kanzler auf Weisung der Rektorin oder des Rektors geführt.
- (3) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist gegenüber dem Verwaltungspersonal weisungsbefugt. Im Übrigen wird auf § 27MhG verwiesen.
- (4) Das Nähere regelt ein Geschäftsverteilungsplan, der der Zustimmung des Senats bedarf.

**Vierter Teil
Schlussbestimmung**

**Artikel 37
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)**

- (1) Diese Grundordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Grundordnung vom 07. Februar 2011 außer Kraft.

Saarbrücken, den 01. Dezember 2011

Prof. Thomas Duis
(Rektor)